

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

25.5.1885 (No. 122)

Karlsruher Zeitung.

Montag, 25. Mai.

No. 122.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 R. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 R. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1885.

Des h. Pfingstfestes wegen erscheint unser nächstes Blatt am Dienstag Abend.

Nicht-Amflicher Theil.

Politische Rundschau.

Karlsruhe, den 24. Mai.

Die vor kurzem bewirkte vollständige Herstellung der Canadischen Pacific-Eisenbahn wird von der „Times“ als ein höchst wichtiger Schritt zur wesentlichen Konsolidierung des Reiches bezeichnet. Es wird Gewicht auf die Thatsache gelegt, daß der Atlantische und der Stille Ocean nunmehr durch eine Linie verbunden sind, die den ganzen Weg durch britisches Territorium läuft. Man hat berechnet, daß jetzt Truppen von Halifax nach der Pacific-Küste in 7 Tagen gesandt werden können. Die Linie wird die Ansiedler in British Columbia und auf der Vancouver-Insel zum erstenmal in Wirklichkeit mit ihren Mitbürgern an der atlantischen Seite in Verbindung bringen. Das Cityblatt fährt fort:

„An der Pacificseite befinden sich ungeheure und unentwickelte Fischereien, Wälder und Erdolager, an der Basis der Felsgebirge liegen ungeheure Viehweiden; in der Prairie gibt es unbegrenzte Aussichten für den Weizenanbau und in der Region, die an die großen Seen grenzt, ist großer Reichtum an Mineralien und Bauholz. Von dem Mutterlande muß stets das Waschen eines Sinnes der Zusammengehörigkeit unter seinen Kindern als eine Quelle der Stärke betrachtet werden, und in unseren Tagen weist dies allfälligerweise auf eine größere und weitere Entwicklung der Reichseinheit hin, die, wie man hoffen darf, kein bloßes Streben verbleiben wird. Aber, was auch immer die Zukunft der Reichsöderation sein mag, — so lange das Britische Reich zusammenhält, wird es für uns ein unschätzbare Vortheil sein, eine große Verbindungslinie zwischen den beiden Ozeanen zu beherrschen, die den amerikanischen Continent überbrückt und von Meer zu Meer auf britischer Erde bleibt, außerhalb des Bereichs irgend eines feindlichen Angriffes und frei von den Beschränkungen einer möglicherweise Verlegenheit bereitenden Neutralität.“

Man liest in der „Nordd. Allg. Ztg.“: Vor der Strafkammer des Landgerichts Baunzen ist in der Berufungsinstanz kürzlich ein Fall verhandelt worden, welcher nicht bloß in juristischen, sondern auch in den weitesten Kreisen der Bevölkerung wohl verdienten Aufsehen erregt hat. Und zwar nicht wegen seiner Erheblichkeit: denn es handelte sich durchaus nicht um eine cause célèbre, sondern einfach um einen angeblichen Forstdiebstahl, wegen dessen ein Ortsbesitzer von seinem entlassenen Knechte denunziert worden war, aber wegen der Art und Weise, wie die Staatsanwaltschaft, durch den General-Staatsanwalt Geh. Rath Held, welcher für Freisprechung plädierte, vertreten, den einzelnen Fall zum Anlaß prinzipieller Erörterungen machte.

Zudem er Bezug nahm auf die weit verbreitete Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit unserer Strafprozess-Ordnung, welche keine ausreichenden Garantien für die Entscheidung der Thatfrage bietet, erkannte er an, daß das Gesetz den Schwerpunkt der Entscheidung in die Hauptverhandlung verlege, also der Unmittelbarkeit des Eindruckes vertraue, statt Vorfrage zu treffen, daß die Zu-

lässigkeit der Beweise schon im Vorverfahren zu näherer Prüfung und Erörterung gelange. Die Praxis müsse diesen Mangel ergänzen, die richterliche, wie die der Staatsanwaltschaft.

Und indem er für die letztere den Grundsatz aufstellte, daß sie nicht bloß die Schuldigen zur verdienten Strafe zu bringen, sondern auch darüber zu wachen habe, daß kein Unschuldiger bestraft werde, folgerte er für die Praxis: daß die Staatsanwaltschaft auch keine Verurteilung betreiben solle, wenn es an ausreichenden Beweisen fehle.

Und gerade der vorliegende Fall diene ihm zu einem leuchtenden Exemplifikation. Der Generalstaatsanwalt sagte:

„Die Unmittelbarkeit sei von allerhöchster Wichtigkeit, aber sie bringe auch eine Gefahr in sich, wenn der Werth persönlicher Eindrücke überschätzt werde.“ Weiterhin führte der Generalstaatsanwalt aus, daß man dem Beschuldigten aus dem Grunde, weil er der Beschuldigte ist, nicht prinzipiell und von vornherein mit größerem Mißtrauen entgegenzutreten dürfe, als dem Beschuldigten, es werde sonst leicht der Zufall entscheidend, der dem einen und dem anderen diese oder jene Rolle im Prozeß zuweise. Das Strafgesetzbuch bedrohe denjenigen mit Strafe, welcher einem anderen eine unehrenhafte Handlung nachrede, die nicht erweislich wahr sei. Im vorliegenden Falle habe der Knecht seinen Herrn an öffentlichen Orten des Diebstahls geziehen. Wenn der Herr mit einem Strafentwurf zuvorkommen wäre, und wenn dann der Knecht für seine Beschuldigung nichts hätte vorbringen können, als seine eigene Behauptung, so würde man dem Beschuldigten die Genußnahme einer Verurteilung des Verbreiters des heillosen Gerüchtes schwerlich haben verzeihen können.“

Zu Bezug auf die richterliche Funktion erkannte Hr. Geheimrath Held eine wahre Gefahr für den Angeklagten in dem Falle, daß das Gericht, in Verkennung des wahren Wesens der freien Beweiswürdigung, die durch Logik und Erfahrung dargebotenen, von der Wissenschaft anerkannten und festgestellten Grundsätze des Beweises zurücktreten läßt hinter Gefühlsindrücke, welche aus der Unmittelbarkeit des Verfahrens geschöpft und mehr oder minder unzuverlässig sind.

„Er wolle“, bemerkte er, „solchen persönlichen Eindrücken keineswegs jeden Werth abschreiben; allein dieselben seien oft trügerisch und könnten nie eine ausschlaggebende Bedeutung haben. Wenn man eine Person nach ihrem Charakter und Benehmen vorher nicht kennen gelernt habe, laufe man Gefahr, Befangenheit für den Ausdruck eines schlechten Gewissens, Unbefangenheit und Sicherheit, womit auch Lüge und Heuchelei sich schmücken, für Ehrlichkeit zu nehmen.“

Die Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts endete mit der Freisprechung des Angeklagten — was wir hier nur beiläufig erwähnen, da die Entscheidung des Spezialfall es sich von keinem allgemeinen Interesse sein kann. Wohl aber wird man sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß die Erörterungen des General-Staatsanwaltes nach den verschiedensten Seiten hin den gebührenden Eindruck machen werden.

Die juristische Praxis wird da, wo sie sich in entsprechender Weise noch nicht mit Sicherheit herausgebildet hat, die gegebenen Fingerzeige beherzigen; die Gesetzgebungsfaktoren aber werden die inhaltreiche Rede des Geheimen Rathes Held als ein sachverständiges Urtheil zu würdigen wissen, und wenn bisher auf Seiten des Reichstages noch wenig Neigung zu bemerken war, einer reformatorischen Arbeit auf dem Gebiet der Strafprozess-Ordnung die Hand

zu bieten, so dürfte auch er durch die von autoritativer Seite kommenden Urtheile über dieselbe zu der Ueberzeugung gebrängt werden, daß die Meinung über die Reformbedürftigkeit derselben nicht so unmotiviert sei, um das Verlangen nach Abhilfe allzuweit hinauschieben zu dürfen.

Deutschland.

* Berlin, 23. Mai. Seine Majestät der Kaiser, dessen Befinden in der erfreulichsten Besserung begriffen ist, empfing heute Nachmittag den Vizepräsidenten des Staatsministeriums, v. Puttkamer, und arbeitete mit dem Chef des Civilcabinetts, Wirtl. Geh. Rath v. Wilmowski. — Der Kronprinz hielt heute Vormittag, begleitet von den Prinzen Albrecht und Wilhelm und dem Erbprinzen von Meiningen, die große Frühjahrsparade über die Potsdamer Garnison ab. Die in Berlin anwesenden Prinzessinnen des königlichen Hauses wohnten dem glänzenden militärischen Schauspiel an den Fenstern des Potsdamer Stadtschlosses bei. — Lord Rosebery ist gestern hier eingetroffen. — Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 21. Mai, worin es heißt: Der Bundesrath faßte heute Beschluß über die Bildung der Berufsgenossenschaften. Dieselben werden unter näherer Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Genossenschaften bestimmt sind, durch den „Reichs-Anzeiger“ und die „Amtlichen Nachrichten“ des Reichs-Versicherungsamts veröffentlicht werden. Am Beihiligten schon jetzt eine allgemeine Uebersicht zu gewähren und ihnen von den für die einzelnen Genossenschaften anberaumten Versammlungen zur Berathung und Feststellung der Genossenschaftsstatuten Kenntniß zu geben, enthält die Bekanntmachung eine Uebersicht der Berufsgenossenschaften mit den Orten und Tagen, an welchen die Versammlungen stattfinden sollen. Jedem stimmberechtigten Berufsgenossen wird eine besondere Einladung des Reichs-Versicherungsamts unter genauer Bezeichnung des Orts und der Zeit der Versammlung nebst Beifügung eines Vollmachtsschemas, falls der Eingeladene sich durch einen Leiter seines Betriebes oder durch Berufsgenossen vertreten lassen will, zugesandt werden.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 21. Mai. Die Versammlung der Wähler in der inneren Stadt Wien verlief ordnungsgemäß. Versuche, die von Einzelnen gemacht wurden, die Versammlung zu stören oder zu sprengen, wurden durch die entschlossene Haltung der überwiegenden Majorität der Wähler unterdrückt. Als Kandidaten stellten sich die bisherigen Abgeordneten Kopp, Weitlof und Jaques, ferner Wrazek und Lederer vor. Auch die Kandidatur Herbst's, der bisher nirgends Aussicht hat, durchzukommen, wurde besprochen und wird wahrscheinlich aufgestellt werden. Sämmtliche Kandidaten bekannten sich zum Programm der vereinigten Linken; von allen Seiten wurde der Werth der deutschösterreichischen Allianz anerkannt und auf den dauernden Bestand derselben der größte Nachdruck gelegt.

Frankreich.

Paris, 23. Mai. Die Trauer um Victor Hugo trägt einen erhebenden Charakter und die ganze Bevölkerung scheint von dem Verlust, welchen die Nation erlitten, durch-

Der Herzog. Nachdruck verboten.

Geschichtl. Erzählung von Oberheim aus den Jahren 1638, 1639. Von Hans Blum.

(Fortsetzung.)

Die Augen des Cardinals hingen starr und entsetzt an dem Munde, dem diese Worte entflohen waren. „Ich wünsche und befehle“, hatte der König gesprochen. War denn die Welt über Nacht verwandelt, daß dieser König es wagte, diesem Manne zu „befehlen“? Richelieu meinte zu träumen.

„Eurer Majestät Wunsch ist schon Befehl“, sagte der Cardinal tonlos. „Indessen — wissen Eure Majestät recht wohl — Millionen Ihres Schatzes stehen auf dem Spiel bei Bernhard's Forderungen, weite Länder, feste Plätze — die Ehre Frankreichs, Majestät!“

„Ich weiß“, sagte der König, indem er gelassen eine Pfeife nahm und sein Auge auf die Diamanten der Dose heftete. „Die Ehre Frankreichs, bemerkten Eure Eminenz?“ fuhr er mit erhobener Stimme fort. „Ganz richtig, die Ehre Frankreichs ist an Bernhard verpfändet durch unsere Verträge mit ihm, und hastet ihm für die Erfüllung seiner Forderungen! Das bedenket und handelt darnach, Herr Cardinal. Ich will es!“

Immer lauter hatte der König gesprochen. Sein blaßes Antlitz hatte sich geröthet. Zuletzt hatte er sich erhoben und dem Manne, unter dessen Lenkung er sich so lange Jahre widerspruchslos gebeugt, sein „Ich will es“ mit königlicher Hoheit zugerufen.

Richelieu hatte ausgeträumt. Klar und scharf faßte sein Ohr die Worte, sein Geist die verborgenen Fäden, welche diese Stunde herbeiführten. Aber zu gewaltig war die Aenderung, welche dieser Augenblick vollzog — unabsehbar dessen Folgen. Die Grundlage des stolzen Gebäudes, das Richelieu aufgeführt, wankte. Das Unerwartete war geschehen: der König wollte — der König befahl — und Richelieu sollte gehorchen!

Je länger die Eminenz dieser urplötzlich hereingebrochenen Umwälzung alles Bestehenden nachdachte, um so mehr ward ihr zu

Sinn, sie selbst versank mit den Fundamenten des französischen Staatsgebäudes in schwarze, bodenlose Tiefe. Zu Ewigkeiten wurden ihr die Sekunden. Dann umfing schwarze Nacht ihr Auge.

„Seine Eminenz sinkt — der Cardinal fiel in Ohnmacht!“ riefen Mazarin und die Hofbeamten Richelieu's gleichzeitig und stürzten dem Bestimmungslösen zu Hilfe. „Woher lange waren ihre Anstrengungen vergeblich.“

Als Richelieu matt die Augen aufschlug, stand Mazarin allein vor ihm.

Marmorbleich war noch immer der Cardinal. Und auch so ruhig und kalt wie Marmor blieben seine Züge, als er sagte:

„Gulio Mazarini, nicht wahr, ihr erblicket das Licht der Welt in den Abruzzen?“

„Ja, zu Pescara“, erwiderte Mazarin, erkannte über diese Frage. „Und das Volk der Abruzzen lebt schlicht und einfach, nicht wahr, und theilt sich in die ehrbaren Berufe des Hirten, Bettlers, Räubers, Bravos und Condottiere?“

„Je nach Zeit und Gemüthsart, ja“, sagte lächelnd Mazarin. „Aber jedes dieser Gewerbe hält an feste, unverbrüchliche Standesgesetze, nicht wahr?“ fuhr der seltsame Frager fort.

„Unerlöschlich fest.“

„Wohlan, was hat ein Condottiere verwickelt, wenn er den Herrn verräth, der ihn dang?“

„Das Leben.“

„Das Leben“, wiederholte Richelieu langsam, mit boshaftem Lächeln. „Ein weißes Volk, das Volk der Abruzzen. Es gab auch furchtbare Condottiere: Franz von Carmagnola und Franz Sforza, ja freilich — auch für sie gült das blutige Standesgesetz der Abruzzen, Signore?“

„Für alle.“

„Wohlan, Herr Bernhard von Weimar, Frankreichs Condottiere im Fürstenmantel, euer Leben ist verwickelt!“ hauchte der Cardinal zischend durch die Zähne.

Mazarin erichauerte, als höre er eine Schlange zischen.

Richelieu bemerkte es.

„Hat euch etwa auch die Larve oder das Gold der Rohan ge-

fangen?“ fragte der Cardinal verächtlich, mit drohendem Stirnzugeln.

„Beim heiligen Leib, niemals!“ betheuerte Mazarin, die Hand auf das Kreuz für legend, das auf dem Tische stand.

„Nur nicht schwören“, sprach Richelieu wegwerfend. „Der Zwirn hält nicht. Und ihr habt zudem bei den Jesuiten zu Rom, Alcalá und Salamanca die feine Lehre vom geistlichen Vorbehalt studirt, welche auch den Meincid nur zu einer lässigen Sünde macht.“

„Ich log euch nie!“ rief der Sohn der Abruzzen mit süßlichem Feuer.

„Nein, nie“, lenkte Richelieu ein. „Weshalb also schwören? Ich weiß, daß der Kist unserer Seelen ein viel festerer ist, als die angeht des Ewigen geschworene Treue auf Erden zu sein pflegt. Ihr steigt und fällt mit mir, Signore Mazarini. Mehr noch — ihr seid der Erbe meiner Macht. Wenn davon nur übrig bliebe, was der König mir heute gönnte, so thätet ihr besser, euch unter die Ballwäcker und Jagdjunker von St. Germain aufzunehmen zu lassen.“

(Fortsetzung folgt.)

Werth und Zukunft der deutschen Besitzungen in Westafrika.

(Fortsetzung.)

Das erst erwähnte System, welches, wie gesagt, nichts anderes als verkappte Sklaverei ist, blüht in den portugiesischen Besitzungen von Afrika und namentlich von Nieder-Guinea. Die Ansammlung der Sklaven geschieht wie in allen bedeutenden Sklavenländern durch die im Binnenlande abgehaltenen Sklavenjagden. Auch werden die Sklaven — Männer, Weiber und Kinder — vermittelt Karavanen in der ost beschriebenen Weise zur Küste befördert. Sobald sie sich jedoch der Grenze des portugiesischen Kulturgebietes nähern, empfängt sie einer der überall auf vorgeschobenen Posten stationirten Reitermagasbeamten, welche das ausschließliche Recht haben, den Verkauf der Sklaven an diejenigen, welche sich ihrer Dienste bemächtigen wollen, zu vermitteln. Von jetzt ab beginnt das, was man die gesetzliche Re-

drungen. Das Begräbnis Victor Hugo's soll nächsten Freitag stattfinden. Eine unabsehbare Menge wagt vor dem Trauerhause. Eine Subskription zu einem Monument für Hugo ist eröffnet worden.

In der Deputirtenkammer eröffnete der Präsident Floquet die Sitzung mit einem warmen Nachruf auf Victor Hugo. Ministerpräsident Brisson beantragt die Bewilligung eines Kredits von 20,000 Francs zur Bestreitung der Kosten für die Beisetzung der Leiche des Verstorbenen. Der Kredit wird mit 415 gegen 3 Stimmen bewilligt. Der Deputirte Delaforge (radikal) beantragt, bei der Beisetzung der Leiche Victor Hugo's im Pantheon, welches die frühere Kirche St. Geneviève ist, keine kirchliche Feier stattfinden zu lassen. Dringlichkeit für diesen Antrag wurde mit 229 gegen 114 Stimmen beschlossen; das Verlangen Delaforge's, über seinen Antrag sofort einen entscheidenden Beschluß zu fassen, wurde jedoch mit 259 gegen 114 Stimmen abgelehnt, der Antrag selbst wurde an die Bureau verwiesen. Der Minister des Innern hatte beantragt, die entscheidende Beschlußfassung auf die nächste Sitzung zu verschieben. Die Kammer vertagt sich hierauf bis Dienstag.

Italien.

Rom, 23. Mai. Die Sanitätskonferenz setzte eine technische Spezialkommission zur Vorbereitung der Konferenzarbeiten ein; zu derselben können auch diplomatische und Verwaltungs-Delegirte hinzugezogen werden. Der „Fanfulla“ zufolge rieth der Ministerpräsident Depretis dem Minister des Aeußern, Mancini, davon ab, seine Entlassung zu nehmen. Die Angelegenheit werde danach wenigstens augenblicklich keine Konsequenzen haben.

Großbritannien.

London, 23. Mai. Bei der gestern in Antrim stattgefundenen Ergänzungswahl zum Unterhause wurde statt des verstorbenen konservativen Vertreters der liberale Kandidat Sinclair mit 3971 Stimmen gewählt. Der konservative Kandidat erhielt 3832 Stimmen.

Ägypten.

Alexandrien, 23. Mai. Der Rest der englischen Garde-Infanterie ist heute früh von Suakim hier eingetroffen.

Suakim, 22. Mai. Der äußerste, von den Engländern bisher besetzt gehaltene Punkt, Dao, ist heute von den englischen Truppen geräumt worden.

Asien.

Bombay, 23. Mai. Der Herzog und die Herzogin von Connaught sind hier eingetroffen. Sie beabsichtigen am 26. Mai nach England abzureisen.

Amerika.

Ottawa, 22. Mai. Die Indianer hielten unter dem Hauptling Bonnamater einen großen Rath und beschloßen, wegen der Friedensbedingungen anzufragen. Sie sandten einen Parlamentär nach Battleford mit mehreren Gefangenen und einem Geislichen als Träger des Schreibens, worin um Mittheilung der Friedensbedingungen ersucht wird.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 24. Mai.

* Das „Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden“ Nr. 18 vom 23. Mai enthält eine Verordnung des Ministeriums der Finanzen, die Bestimmungen der Staatsbehörden betreffend.

* Das „Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigten evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden“ Nummer 4 enthält Dienstanordnungen, Bekanntmachungen über die Unterstützung aus der Katharina-Barbara-Stiftung und die schriftliche Dienstführung der Pfarrerämter und Kirchengemeinde-Räthe, Mittheilungen über Stiftungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1885, die Anzeige von Dienstveränderungen und eines Todesfalles, sowie eine Notiz über Druckfachen, die von der Expedition des Oberkirchenraths bezogen werden können.

* Der Orts-Gesundheitsrath macht folgendes bekannt: In der „Badischen Landeszeitung“ wird durch Annonce

Chambard's abführender Thee mit dem Beifügen anempfohlen, daß derselbe aus jeder bismarck'schen Apotheke zu beziehen sei. Nachfragen in den hiesigen Apotheken haben ergeben, daß der Thee von keiner gehalten wird. Wir machen bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß bei Anpreisung von Geheimmitteln der Verfab: „zu haben in allen besten Apotheken“ sehr häufig nur zu dem Zweck gemacht wird, um auf die Apotheker einen Druck auszuüben, das betr. Mittel zu bestellen und zu verkaufen.

* Baden, 23. Mai. (Prospekt.) In äußerst eleganter Ausstattung — einem wahrhaft typographischen Meisterwerk — ist soeben ein Prospekt — oder richtiger eine Broschüre — über Baden-Baden erschienen, welche das Kurlokal in der hiesigen Hof-Buchdruckerei hat anfertigen lassen, um sie in Tausenden von Exemplaren überall hin zu versenden. Der Text behandelt Baden-Baden sowohl als Kurort, wie als Touristenmittelpunkt und Sommeraufenthalt. Die Nachweise über die Kurmittel, das Kurlokal, die Kurverwaltung, das Klima u. s. sind vom Großh. Oberarzt Hofrath Dr. Heiligenthal verfaßt; das Bild. Kurlokal hat die Programme der Unterhaltungen und Vergnügungen in der Sommer- und Winterzeit, eine Zusammenstellung der Spaziergänge und Ausflüge, Notizen über die Lehr- und Erziehungsanstalten u. s. beigefügt. Ganz vortreffliche Illustrationen aus der Offizin von Dreil-Fißli in Zürich sind beigegeben, erläutern den Text und erhöhen den Werth dieser Mittheilungen, welche ihren Zweck, die Aufmerksamkeit auf's Neue auf Baden-Baden hinzulenken, sicher nicht verfehlen werden.

* Heidelberg, 21. Mai. (Die Verdringung des Kirchenraths Professor Dr. Schenkel) fand heute Nachmittag in feierlicher Weise und unter großer Theilnahme von Seiten des Publikums statt. Unter dem Geläute der Glocken wurde der Sarg vom Sterbehause nach der Peterskirche übergeführt, wo Prof. Dr. Holsten, der Dean der theologischen Fakultät, und Stadtpfarrer König Gebächtnisreden hielten, an welche sich mehrere Ansprachen schlossen. Herr stud. theol. Werner legte als Vertreter der an der hiesigen Hochschule Theologie Studirenden einen prächtigen Kranz auf den Sarg des verewigten Lehrers nieder, Herr Geh. Kirchenrath Schellenberg war als Vertreter des Oberkirchenraths erschienen und widmete in dieser Eigenschaft dem Dahingeshiedenen einen warm empfundenen Nachruf. Außerdem sprach noch Herr Stadtpfarrer Brückner aus Karlsruhe namens des Protestantenvereins. Von der Peterskirche bewegte der Trauerzug sich nach dem Friedhofe in folgender Ordnung: 1) Die Trauermusik; 2) zwei Oberbedelle mit den akademischen Sceptris; 3) die Studirenden: a. Deputation des Ausschusses der Studirenden, b. die fünf Corps, c. die wissenschaftlichen Vereine, d. Bivota und Karlsruhensia, e. Bivogel und Verein deutscher Studenten, f. Hamburger Gesellschaft, Rubertia, Leonensia, g. Palatia, h. die nicht inkorporirten Studirenden unter Vortritt der theol. Fakultät, i. Musikcorps der Studirenden, k. die beiden Würdenschafften; 4) a. ein Oberbedell mit den Orden des Verstorbenen, b. Vertreter der Studirenden und der theologischen Fakultät mit Lorbeerkränzen; 5) der Beichenwagen, begleitet von einer Deputation der Würdenschafften; 6) die Familienangehörigen des Verstorbenen; 7) der zeitige Prorektor mit den Vertretern der Staatsregierung, dem Exprorektor, der Dean der theologischen Fakultät; die akademische Korporation unter Vortritt der Theologenfakultät; 8) das Offiziercorps; 9) die Vorstände und Mitglieder der Großh. Staatsbehörden und Lehranstalten; 10) die Mitglieder der städtischen Behörden und des Kirchengemeinde-Raths; 11) die übrigen Verehrer und Freunde des Verstorbenen.

* Fahr, 23. Mai. (Eine That edelster Humanität) ist heute gethan worden. Ein ungenannter Wohlthäter hat auf der städtischen Sparcasse 200 M. für 20 Sparlössenbücher, je über 10 Mark lautend, hinterlegt, welche Eigentum der ersten 20 Böhlinge des Reichs-Waisenhauses sein sollen. Ferner hat Herr Fabrikant Duffner ein Fass Eßsa, Herr Sattlermeister Ohlrich zwei Bücherrangen und eine ungenannte Dame 10 sehr hübsche, werthvolle Bilder geschenkt. Die Einwohnerschaft von Fahr macht übrigens bereits heute alle Anstrengungen, um durch Aufschmäderung der Straßen den Gästen einen festlichen Empfangsraum zu bereiten.

Theater und Kunst.

* (Großh. Hoftheater.) In Karlsruhe: Montag, 25. Mai. 72. Ab.-Vorst.: Das Räthchen von Heilbronn, großes historisches Ritter-Schauspiel in 5 Akten und einem Vorspiel von Heinrich v. Kleist. Anfang 6 Uhr.

Dienstag, 26. Mai. 74. Ab.-Vorst.: Ultimo, Lustspiel in 5 Akten, von G. v. Moser. Anfang 7/8 Uhr.

Mittwoch, 27. Mai. 13. Vorst. außer Ab.: Die Walfäre, in 3 Aufzügen, von Richard Wagner. Anfang 6 Uhr.

In Baden: Mittwoch, 27. Mai. 31. Ab.-Vorst.: Das Stiftungsfest, Lustspiel in 3 Akten, von G. v. Moser. Anfang 7/8 Uhr.

Berichtedenes.

— Berlin, 20. Mai. (Der Blumenhandel hat in Berlin) ganz außergewöhnliche Dimensionen angenommen. In alle Kreise hat die Süte Eingang gefunden, freundliche Ereignisse durch Heranziehen von Blumenschmuck anmuthend zu gestalten. Kein Anlaß, bei dem nicht die Blumenhandlungen stark in Anspruch genommen werden. Zur Ausschmückung von Festtafeln, zur Ueberreichung an Fest- und Gedenktagen, als Auszeichnung für Künstlerinnen, zur Verherrlichung des Korso — irgendetwas ein großes festliches Arrangement ist ohne Blumen nicht mehr denkbar. Mit der Ausdehnung des Geschäftes ist aber auch der Geschmack angehoben, und es wird von Kennern zugegeben, daß Berlin in Bezug auf das prächtige Arrangement selbst Paris überflügelt hat. Von den großen Blumenböden, die alljährlich dem Kaiser an seinem Geburtstag gewidmet werden, und dem jüngst dem Fürsten Bismarck gesendeten Blumenbouquet ist oft berichtet worden. Am nächsten an Werth kommen wohl dann die Blumen-spenden, welche von Kavaliereu den von ihnen bewunderten Künstlerinnen gewidmet werden. Bei den Jubelaufführungen in der Walhalla sah man in dem Direktionszimmer ein Bouquet von Blumenbouquets, die mindestens 5000 M. repräsentirten, stellten sich einzelne Stücke doch auf 2 bis 300 M. Im Winter reichen die Vorräthe unserer Gewächshäuser für den Bedarf nicht aus. Eine einzige hiesige Blumenhandlung, allerdings eine der größeren, erhält während des Winters jeden zweiten Tag aus Nizza regelmäßig per Eilgutsendung 50 bis 100 Duzend Rosen. Der kolossale Bedarf hat auch eine eigenartige Blumenbörse geschaffen. Es gibt etwa 25 fliegende Händler in Berlin, die den Verkauf aus den Gärtnereien in weitem Umkreise an die Blumenhandlungen vermitteln. In aller Frühe holen sie sich ihre Aufträge und unterrichten sich über den Bedarf, um dieselben dann auszuführen. Dabei aber ist insofern eine Arbeitvertheilung eingetreten, daß diese Händler ebenso wie die Verkäufer an der Börse nur gewisse Papiere, ihrerseits nur gewisse Farben oder bestimmte Blumen handeln. Daher hat jede Blumenhandlung es stets leicht in der Hand, seinen Bestellungen gemäß sich Blumen zu beschaffen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, zu viel oder zu wenig zu haben. Wie tief einschneidend jede Aenderung in dieser Beziehung ist, beweist die Thatsache, daß z. B. Frau Bod, Unter den Linden, beim letzten Korso allein 4000 Bouquets lieferte, mit deren Herstellung ununterbrochen von früh bis Nachmittags 20 Personen beschäftigt waren. Man nahm allgemein an, daß ein großer Theil der in Berlin verwendeten Blumen aus Erfurt komme. Das ist ein Irrthum. Gerade aus Erfurt kommen gar keine frischen Blumen hierher. Dort wird alles getrocknet und findet in Tobtenkränzen, in Marktarrangements u. s. w. Verwendung. Der Umsatz der größten Blumenhandlung Berlin's schwankt zwischen 40- und 80,000 M. per Jahr.

— Bremen, 19. Mai. (Die französischen Ausbrüche in der Gasthofsprache.) Auf der Tagesordnung des am 10., 11. und 12. Juni hier selbst angelegten zwölften deutschen Gastwirths-Tages stehen nicht weniger als vierzehn Gegenstände, meist innere Angelegenheiten des Verbandes. Unsere Gefinnungen den Herren Gastwirthen gegenüber sind, so schreibt die „Röln. Ztg.“, die denkbar freundlichsten; wir dürfen es daher vielleicht wagen, ihnen einen fünfzehnten Beratungsgegenstand dringend zu empfehlen, und das wäre die Erörterung der Frage: Wie sind die vielen fremden, namentlich französischen Ausbrüche aus der Gasthofsprache zu entfernen und durch ehrliche deutsche Bezeichnungen zu ersetzen? Soll z. B. noch immer das schöne deutsche Wort Gasthof durch das französische Hotel verdrängt bleiben und gar das abscheuliche Götter für den biedereren Gastwirth oder, wenn man denn vornehm thun will, für den Gastbesitzer sich festsetzen? Wissen wir noch immer „Dejournes, Diners, Soupers einnehmen?“ statt zu frühstücken, oder zu Mittag und zu Abend zu speisen? Seit der ruhmreichen Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs sind vierzehn volle Jahre verfloßen und der deutsche Name hat in den fernsten Welttheilen einen guten Klang; warum sollen wir nun unsere Muttersprache noch immer so misshandeln, daß wir sie im Verkehr mit unseren Freunden, den „Wirthen wundermilch“, durch eine Menge Brocken aus fremden Sprachen verwässeln?

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

gelung der Sklaverei nehmen Monate. Für einen bestimmten, an die Kolonialregierung zu zahlenden Koppreis werden Verträge angesetzt, laut deren dieser oder jener Pflanzer, die über jene Anzahl von „contractados“ so heißen die portugiesischen Sklaven — auf 5 Jahre zu dem und dem Wohnort in Dienst nimmt und sich verpflichtet, sie nach 5 Jahren wieder in ihre Heimath zurück zu befördern. Damit ist dem Geleze und den etwaigen Reklamationen anderer europäischer Mächte genügt, aber wenn man sich näher nach dem gezahlten Lohne erkundigen wollte, so würde man angefaßt werden. Ebenwenig denkt irgend jemand daran, die Leute nach 5 Jahren in ihre Heimath zurück zu befördern, was auch schon um dessentwillen unmöglich sein würde, weil alle Sklaven Heimathlose sind. Man denke sich die Rücksendung eines aus dem Innern Afrikas kommenden Sklaven, dessen Dorf längst niedergebrannt ist. Sollte man etwa für jeden von ihnen eine Expedition entsenden, die Hunderttausende kosten würde? Und anders würde die Rücksendung wohl kaum möglich sein. Ein Sklave, der auf eigene Faust die Heimreise unternehme, würde schon bald wieder aufgegriffen oder aber erschlagen werden. Man ist es allerdings nicht zu leugnen, daß die portugiesische Regierung doch auch in mancher Hinsicht gut für die Leute sorgt, so z. B. indem sie dieselben vor Mißhandlungen schützt und indem sie — aber dies letztere vielleicht auch bloß im eigenen Interesse — die Ausfuhr aus portugiesischem Kolonialgebiet untersagt. Das alles ist das portugiesische System, bei dem die Leute, welche einmal Sklaven geworden sind, heilands und ohne jemals einen Pfennig Lohn zu erhalten in der Sklaverei bleiben, aber im übrigen gut behandelt werden.

Gewisse Anklänge an diese Form der Sklaverei besitzt der Handel mit freien Arbeitern, wie z. B. Chinesen, Kulis, Südsee-Insulanern u. s. w., wie er zuerst von Engländern und Franzosen und dann auch von beinahe allen andern Nationen mit Einschluß der Deutschen betrieben worden ist. Die äußern Formen sind so ziemlich dieselben wie bei den Portugiesen. Der Unterschied besteht darin, daß erstens die Leute denn doch nicht ganz so unfreiwillig ihre Heimath verlassen, daß sie zweitens thätlich Lohn erhalten und daß sie drittens, wenigstens in vielen Fällen, zur Heimath zurückbefördert werden.

Von dort, wo Deutsche sich auf diese Art und Weise Arbeiter beschafft haben (namentlich für Samoa), hat man bloß Lobendes gehört, während bei den Engländern (so z. B. in Australien und in Westindien auf Trinidad) manche Roheit vorkommt. Ich will noch erwähnen, daß von allen bisher bekannten Mitteln, die Sklaverei zu ersetzen, dieses zweite System bloß von dem gleich zu erwähnenden dritten an Verbreitung übertrifft wird. Man findet die Anwendung dieses zweiten Systems in der ganzen Südsee, auf Neu-Seeland, in Queensland, in China und Indien, in Kalifornien, in ganz Westindien und namentlich auf Trinidad, in Peru u. s. w. In Afrika gibt es bloß einige verhältnismäßig kleine Volksstämme, aus denen Arbeiter auf die oben erwähnte Weise gedungen werden können. Und dabei hat dieses Dingen von freien Arbeitern in Afrika noch einen ganz besondern Haken. Bei Kulis, Südsee-Insulanern u. s. w. hat durch die Lage der Verhältnisse (da die Kulis doch bloß halbe Sklaven sind) der Arbeitgeber die Oberhand und stellt die Bedingungen. Aber bei allen in Afrika gedungenen freien Arbeitern mit einiger Ausnahme der Sansibar-Leute, deren Unterthänigkeitsverhältnis gegenüber ihrem Sultan sehr stark ausgeprägt ist, hat der zu wwerbende Arbeiter, sei er nun Kru, Gaußa oder Kabinba, die Oberhand und stellt die Bedingungen. Und unter diesen Bedingungen pflegt eine der hervorragenden diejenige zu sein, daß die Leute nicht zu Feldarbeiten benutzt werden wollen.

Das dritte System war nach dem ursprünglichen Entwurf, als die Engländer mit der Aufhebung der Sklaverei eine angeheure Propaganda zu machen begannen, zum Ersatz der Sklaverei bestimmt, hat sich aber zu diesem Zweck als durchaus ungeeignet oder wenigstens durchaus unzureichend erwiesen. Dieses dritte System, welches das humanste sein sollte, ist von manchen Kritikern als das brutale bezeichnet worden. Es verfolgt den Gedanken, die Eingeborenen an Bedürfnisse, wie z. B. Kleider, Rum, bessere Nahrungsmittel u. s. w., zu gewöhnen, bis sie, um diese Bedürfnisse zu erlangen, kein anderes Mittel mehr sehen als die Arbeit. Die Eingeborenen sehr vieler Länder sind aber unter dem Einfluß der allzu schnell angewohnten Bedürfnisse hinweggefordern, ehe sie sich zur Arbeit bequemt hatten, und die afrikanischen Neger, deren starke Natur allen auf sie einführmenden

Pokmitteln Europa's mit Einschluß des Rums widerstand, haben sich bisher ohne viel Arbeit und fast bloß durch Schacher, worin sie dem schlechtesten Europäer beinahe gleichkommen, alles, was sie bedurften, zu verschaffen gewußt. Daß die Angewöhnung von Bedürfnissen ein langsam wirkendes Mittel ist, um Eingeborene zur Arbeit zu erziehen, kann nicht geläugnet werden. Aber einestheils kann die Sache nicht nach Willkür beschleunigt werden und andertheils hat sie doch auch nicht immer den erwünschten Erfolg, sondern schlägt bisweilen in's gerade Gegenteil um. Wie wir das auf Haiti, in Sierra Leone u. s. w. sehen, schlägt der halb civilisirte Neger der Arbeit erst recht ein Schnippchen, weiß seine Bedürfnisse doch zu befriedigen und ist viel unerbesslicher, als der edhte und unverfälschte Naturmeger.

Das vierte System steht nicht bloß geographisch vereinzelt, sondern überhaupt in seiner Art einzig da. Es ist von keiner andern Nation als von den Niederländern und in keinem andern Lande als in Insel-Indien kultivirt worden. Als die Holländer Indien eroberten, traten sie in alle Rechte der ehmaligen Sultane ein, die das Land als das ihrige betrachteten und die Eingeborenen als Hörige für sich hatten arbeiten lassen. Die Holländer sagten nun zu den von alters her an's Arbeiten gewöhnten Japanesen: Wir wollen euch all den Boden, auf dem ihr wohnt und den ihr bearbeitet, überlassen unter der Bedingung, daß ihr auf dem foudsovielten Theil davon Kaffee pflanzt und das gewonnene Produkt zu dem und dem Preise an die Regierung verkauft. Außerdem müßt ihr noch gegen geringe Vergütung gewisse Frohndienste leisten. Durch dieses System, bei dem die in gewissen Ansehen belassenen einheimischen Herrscher als Bundesgenossen der Weißen auftraten, sind Java, die Eingeborenen und die Niederländer reich geworden. Leider ist die Durchführung dieses Systems (das nach neuerdings von den Holländern aus fälscher Humanität fast bis zur Unkenntlichkeit durchbrochen und abgeschwächt worden ist) an Vorbedingungen geknüpft, die kaum jemals wieder so vollständig wie auf Java zusammenzutreffen dürften. Immerhin wird man gewisse Einrichtungen dieses Systems, das besser gekannt zu sein verdient, mit Nutzen auf fast alle andern Tropenländer anwenden können. (Schluß folgt.)

Table of financial data including exchange rates for various currencies (e.g., Gold, Dollars, Francs) and prices for commodities like flour and oil.

Advertisement for 'Offizier-Handschuhe' (Officer's gloves) by Ludwig Oehl, Karlsruhe, featuring an illustration of a hand in a glove.

Advertisement for 'Kassenschränke' (Chests) by Wilh. Weiss, Karlsruhe, featuring an illustration of a wooden chest.

Advertisement for 'Kronhals-Apollinis' (Kronhals-Apollinis) medicine, featuring a logo and text describing its benefits for various ailments.

Advertisement for 'Rüfer' (Rüfer) medicine, featuring text describing its use for various conditions.

Advertisement for 'Wichtig für Fussleidende!' (Important for those with foot ailments) by Karl Sohn, featuring text about shoe repair and orthopedic services.

Advertisement for 'Soolbad Rappennau' (Soolbad Rappennau) featuring text about the health benefits of the salt water bath.

Advertisement for 'Carl Flink, Mannheim, Eisen- & Metallgießerei' (Carl Flink, Mannheim, Iron & Metal Foundry) featuring text about their manufacturing capabilities.

Advertisement for 'Öffentliche Aufforderung' (Public Notice) regarding the renewal of the 'Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten' (Entries of preference and sub-mortgage rights).

Advertisement for 'Bürgerliche Rechtspflege' (Civil Law Practice) by Hermann Hofmann, featuring text about legal services and court proceedings.

Legal notice regarding a dispute involving 'Maurermeister Friedrich Arnold und Gottlieb Schwarz' (Mason Master Friedrich Arnold and Gottlieb Schwarz) and a court decision.

Legal notice regarding a dispute involving 'Gemeinde Friedenweiler' (Municipality of Friedenweiler) and a court decision.

Legal notice regarding a dispute involving 'Bürgerliche Rechtspflege' (Civil Law Practice) and a court decision.

Legal notice regarding a dispute involving 'Herrn Heinrich Hammler' (Mr. Heinrich Hammler) and a court decision.

Legal notice regarding a dispute involving 'Herrn Johann Jakob Holzner' (Mr. Johann Jakob Holzner) and a court decision.

Legal notice regarding a dispute involving 'Herrn Carl Noerschhäuser' (Mr. Carl Noerschhäuser) and a court decision.

B.399.3. Nr. 4293. Radolfzell. Die Witwe des Tagelöhners Ludwig Reichard von Gundolsheim, Kreisgenossin, geb. Maier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten; etwaige Einwendungen sind binnen 3 Wochen geltend zu machen, indem sonst diesem Gesuche stattgegeben werden wird. Radolfzell, den 9. Mai 1885. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Hänsler.

B.550.1. Nr. 4272. St. Blasien. Josef Schlageter von Todtmoos hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des am 9. Januar d. J. verstorbenen Eduard Schlageter von Todtmoos gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn nicht ein Nacherbberechtigter binnen 2 Monaten Einsprache erhebt. St. Blasien, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht.

B.353.3. Nr. 4266. Wolfach. Das Gr. Amtsgericht Wolfach hat unterm heutigen beschließen: Tagelöhner Josef Schöck Witwe, Katharina, geborene Schmieder von Haslach, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Antrag wird stattgegeben werden, wenn nicht binnen 6 Wochen bei diesem Gericht Einsprache erhoben wird. Wolfach, den 7. Mai 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts: Saffig.

Erdbvorladungen. D.460. Baden. Emilie Bach von Mühlhofen und die dem Namen nach unbekanntes Kinder der verstorbenen Kimba, geb. Bach, Ehefrau des Andreas Schimpf von Mühlhofen, nach Amerika auswandert, deren Aufenthalt unbekannt, sind zum Nachlass des am 14. April d. J. verstorbenen Damian Bach, Landwirth und Witwer von Mühlhofen, erbberechtigt. Dieselben werden mit Frist von drei Monaten aufgefordert, ihre Erbsprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft den übrigen Erben zugetheilt wird. Baden, den 17. Mai 1885. Der Großh. Notar: W. Friß.

D.497. Görwihl. Ursula Ruffhauser von Buch, ev. deren Rechtsnachfolger, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden zu den Verlassenschaftsverhandlungen auf Abbleben des Schwestern Ruffhauser, Landwirths von Buch, an dessen Nachlass sie gesetzlich erbberechtigt sind, mit Frist von drei Monaten unter dem Anfügen vorgeladen, daß wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, denen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Görwihl, den 20. Mai 1885. Großh. Notar: Schopf.

D.305.2. Mosbach. An dem Nachlass des am 7. Januar 1885 verstorbenen Tagelöhners Johann Keller von Heimsheim ist mit andern Geschwistern dessen Schwester Wallburga Keller, deren Aufenthalt unbekannt ist, erbberechtigt. Genannte Wallburga Keller wird mit Frist von drei Monaten zu den zu pflegenden Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn sie in der gegebenen Frist nicht erscheint, diese Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 14. April 1885. Der Großherzog bad. Notar Anton Bachkettler.

D.286.2. Steinenstadt. Friedrich Metzger, lediger Bierbrauer von Steinenstadt, a. St. an unbekanntem Orten abwesend, ist zur Erbschaft seines in Basel am 15. März 1885 verstorbenen Bruders Wilhelm August Metzger, Bierbrauers von Steinenstadt, mitberufen. Derselbe wird hiermit zur Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß wenn er binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, falls der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Schliengen, den 20. April 1885. C. Fraentlin, Großherzog bad. Notar.

Sandelsregister-Einträge. B.445. Nr. 4893. Konstanz. In das Handelsregister - Firmenregister wurde eingetragen: Zu D.3. 53 zur Firma H. Heilmüller in Konstanz: Inhaberin der Firma ist auf Abbleben des Kaufmanns Karl Heilmüller dessen Witwe, Luise, geb. Wolf in Konstanz. D.3. 162, die Firma Harter und Lieb in Konstanz ist erloschen. D.3. 170, die Firma Hermann Hunkeler in Konstanz ist erloschen. D.3. 177, die Firma Jos. Behrer in Konstanz ist erloschen. D.3. 190, die Firma Gustav Zwieder in Konstanz ist erloschen.

D.3. 192, die Firma Barbara Geiger, geb. Schlimweg in Konstanz, ist erloschen. D.3. 248 zur Firma J. B. Welter Fischhandlung in Reichenau: Inhaberin der Firma ist auf Abbleben des Fischhändlers Johann Baptist Welter dessen Witwe, Fausta, geb. Böbler in Reichenau. D.3. 250, die Firma R. Honegger in Wollmatingen ist erloschen. D.3. 263, die Firma Wilhelm Forb in Konstanz ist erloschen. D.3. 264 zur Firma D. Wenz in Konstanz: Inhaberin der Firma ist auf Abbleben des Kaufmanns Hermann Wenz dessen Witwe, Rosina, geb. Schindler in Konstanz. D.3. 265, die Firma Ludwig III-mann in Konstanz ist erloschen. D.3. 286 zur Firma Otto Müller in Konstanz: Die den Kaufleuten Albert Wieler und Max Kupferichmed dahier erteilte Kollektivprokura ist erloschen. Kaufmann Albert Wieler dahier ist als Einzelprokurist bestellt. D.3. 295, die Firma Anton Fischer in Konstanz ist erloschen. Unter D.3. 310. Firma: J. Levinson in Konstanz. Inhaberin: Ida Levinson, geb. Löwenthal, Ehefrau des Kaufmanns Samson Levinson in Konstanz. Ehevertrag d. d. Augsburg, 16. März 1885, wonach völlige Vermögensabsonderung im Sinne des Art. 1536 des Bad. Landrechts vereinbart wurde. Kaufmann Samson Levinson ist als Prokurist bestellt. Unter D.3. 311. Firma: Ludwig Brodmann Bäckerei und Mehlhandlung in Allensbach. Inhaber: Bäckermeister Ludwig Brodmann in Allensbach. Ehevertrag mit Karoline, geb. Weister, d. d. Allensbach, 25. November 1875, wonach jeder Ehepart die Summe von 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige Erbringens nebst den darauf haftenden Schulden davon ausschließt. Konstanz, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Schönlé.

B.516. Nr. 7489. Vörrach. Zu D.3. 7 des Gesellschaftsregisters, Zweigniederlassung in Rötelnweiler und Haag. wurde eingetragen: Rudolf Großmann, Stäbchin von Aarburg, wohnhaft in Basel, ist als Prokurist bestellt. Vörrach, den 15. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Land.

B.458. Nr. 3604. Säckingen. In diesem Gesellschaftsregister wurde eingetragen unter D.3. 72: „Geschwister Eder in Herrschried“. Die Gesellschafter sind: Maria Ursula Eder ledig in Herrschried und Karoline Eder ledig in Herrschried. Die Gesellschaft hat unterm 1. Januar 1884 begonnen. Säckingen, den 12. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Hurlinger.

B.507. Nr. 3939. Bretten. Unter D.3. 27 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: Samuel Eichterheimer von Bretten ist zum Prokuristen der Firma „M. Eichterheimer in Bretten“ bestellt. Bretten, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Gelb.

B.502. Nr. 6870. Bruchsal. Zu D.3. 25 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen: „Firma F. F. F. und F. F. F. Bruchsal, Filiale Stuttgart“. Die Inhaber und Prokuristen der Hauptniederlassung sind berechtigt, die Firma der Zweigniederlassung zu zeichnen und verbindlich zu vertreten. Bruchsal, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Schredeliker.

B.520. Nr. 2993. Ettlingen. Zu D.3. 24 d. Gesellschaftsregisters, Firma „Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen“, mit dem Sitze in Ettlingen, wurde heute eingetragen: „Durch Beschluß des Aufsichtsraths der Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen vom 22. April 1885 wurde dem Kaufmann Hermann Himmel hier die Unterschrift für die Gesellschaft in der Art verliehen, daß er dieselbe in Gemeinschaft mit einem der anderen Mitglieder der Direktion auszuüben hat.“ Ettlingen, den 16. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Ribstein.

B.503. Nr. 6512. Laß. Eingetragen wurde: 1. Zu D.3. 105 des Gesellschaftsregisters, Firma „Luise Rein“ in Laß: Die offene Sandelsgesellschaft ist aufgelöst. Ulrida und Bassiba gehen auf Luise Rein über. 2. Mit D.3. 266 in das Firmenregister: „Luise Rein“ in Laß. Inhaberin der Firma: Luise Rein, Ehefrau des Martin Rein vom Laß. Ehevertrag vom 29. Febr. 1864, wonach jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft und alles fahrende Vermögen jeder Art ausgeschlossen ist. Laß, den 3. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: Eichrodt.

B.557. Nr. 10.334. Offenburg. Zu D.3. 224 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Die Firma: „Apotheker von Kamill Bauhöfer in Appenweier“. Inhaber der Firma ist Kamill Bauhöfer, Apotheker in Appenweier. Derselbe ist nicht verberathet. Offenburg, den 20. Mai 1885. Großh. bad. Amtsgericht: v. Rüd.

Strafrechtspflege. Ladungen. D.464.2. Nr. 6666. Heidelberg. 1. Der am 23. November 1862 in Dühren geborne evang. Schuhmacher Jakob Heinrich Gilbert, zuletzt wohnhaft in Dühren, zur Zeit in Amerika. 2. Der am 19. Februar 1862 in Dühren geborne israel. Kaufmann Hermann Pfeiffer, zuletzt wohnhaft in Dühren, a. St. in Amerika. 3. Der am 18. Juli 1862 in Dühren geborne evang. Schuhmacher Johann Leonhard Siedler, zuletzt wohnhaft in Dühren, a. St. in Amerika. 4. Der am 6. Juli 1862 in Dühren geborne evang. Schuhmacher Johann Weiß, zuletzt wohnhaft in Dühren, a. St. in Amerika. 5. Der am 25. November 1862 in Eichelbach geborne evang. Georg Heinrich Bender, zuletzt wohnhaft in Eichelbach, a. St. in Kusland. 6. Der am 10. Juni 1862 in Eichelbach geborne evang. Schmied Heinrich Dinger, a. St. in Amerika. 7. Der am 5. Juli 1862 in Eichelbronn geborne evang. Landwirth Simon Dinkel, a. St. in Clewland. 8. Der am 8. Mai 1862 in Balangin (Kanton Neuchâtel), Schweiz, geborne evang. Kleidermacher Georg Alfred Heitenlemer, a. St. in Amerika, bürgerlich und heimathsberechtigt in Eichelbronn. 9. Der am 12. Januar 1862 in Eichelbronn geborne evang. Kaufmann Johann Georg Sieglar, a. St. in Amerika. 10. Der am 2. November 1862 in Eichelbronn geborne evang. Landwirth Georg Adam Reichert, zuletzt wohnhaft in Eichelbronn, a. St. in Amerika. 11. Der am 22. Mai 1862 in Hoffenheim geborne kath. Ferdinand Fischer, zuletzt wohnhaft in Hoffenheim, a. St. in Amerika. 12. Der am 3. April 1862 in Eichelbronn geborne evang. Landwirth Johann Georg Streib, a. St. in Amerika. 13. Der am 30. März 1862 in Hoffenheim geborne evang. Georg Jakob König, zuletzt wohnhaft in Hoffenheim, a. St. in Amerika. 14. Der am 26. Dezember 1862 in Hoffenheim geborne evang. Schloffer Wilhelm Heinrich Erwi, zuletzt wohnhaft in Hoffenheim, a. St. in Amerika. 15. Der am 29. Oktober 1862 in Hoffenheim geborne evang. Bäcker Adam Seuffert, zuletzt wohnhaft in Hoffenheim, a. St. in Amerika. 16. Der am 10. Oktober 1862 in Neidenheim geborne evang. Matrose Anton Rieth, a. St. unbekannt wo. 17. Der am 26. März 1862 in Siegelbach geborne kath. Weber Karl Gustav Rich, zuletzt wohnhaft in Siegelbach, a. St. in Amerika. 18. Der am 4. Juni 1862 in Basel geborne evang. Bäcker Wilhelm Freuß, heimathsberechtigt in Sinshelm, a. St. in Amerika. 19. Der am 3. September 1862 in Sinshelm geborne evang. Schuhmacher Johann Jakob Stodt, zuletzt wohnhaft in Dühren, a. St. in Amerika. 20. Der am 23. September 1862 in Steinsfurt geborne evang. Wagner Georg Krieg, zuletzt wohnhaft in Steinsfurt, a. St. in Amerika. 21. Der am 16. November 1862 in Steinsfurt geborne kath. Bieglar Kolbar Schenk, zuletzt wohnhaft in Steinsfurt, a. St. in Amerika. 22. Der am 31. März 1862 in Steinsfurt geborne evang. Handarbeiter Adam Weidum, zuletzt wohnhaft in Steinsfurt, a. St. in Amerika. 23. Der am 29. März 1862 in Waldangelloch geborne evang. Kaufmann Konrad Heinrich Reber, zuletzt wohnhaft in Waldangelloch, a. St. in Amerika. 24. Der am 4. Januar 1862 in Juzenhausen geborne evang. Bierbrauer Michael Sted, zuletzt wohnhaft in Juzenhausen, a. St. in Amerika. werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. Dieselben werden auf Freitag den 10. Juli 1885, Vormittags 10 Uhr,

vor die II. Strafkammer des Gr. Landgerichts Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Großh. Bezirksamt zu Sinshelm über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellt Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 20. Mai 1885. Großh. Staatsanwaltschaft: v. Dusch.

D.486.1. Nr. 6186. Mosbach. 1. Johann Georg Verberich von Weinheim, zuletzt wohnhaft in Waldhain. 2. Josef Ditschhorn von Böttigheim, zuletzt wohnhaft in Hochhausen an der Tauber. 3. Christian Gottlob Härdtner von Froffen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 4. Georg Wilhelm Schreiner von Weffenheid, zuletzt wohnhaft in Mosbach. 5. Karl Schniger von Hammenthal, zuletzt wohnhaft in Mosbach. 6. Karl Kaspar Schmitt von Mühlben, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 7. Hermann Förber von Redargersbach, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 8. Heinrich Keller von Neunfischen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 9. Karl Enderle, jetzt Feistenberger, von Freiburg, zuletzt wohnhaft in Oberburten. 10. Georg Heinrich Schmitt von Bödingheim, zuletzt wohnhaft in Großschölkheim. 11. Josef Janas Demberger von Buchen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 12. Richard Mebler von Buchen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 13. Franz Wendel Bischoff von Gerolshausen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 14. Johann Georg Kilian von Gerolshausen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 15. Karl Josef Holzbach von Göttingen, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 16. Karl Josef Balles von Hainstadt, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 17. Ferdinand Obacht von Hainstadt, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 18. Josef Schweiger von Hainstadt, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 19. Franz Simon Balles von Hainstadt, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 20. Wilhelm Geier von Umbach, zuletzt wohnhaft in Adelsheim. 21. Wilhelm Heß von Mudau, zuletzt wohnhaft in Buchen. 22. Martin Schneider von Reiffenbach, zuletzt wohnhaft in Gerolshausen. 23. Franz Geier von Schloßau, zuletzt wohnhaft in Derscheidthal. 24. Karl Jos. Mebler v. Schloßau, zuletzt wohnhaft in Landenberg. 25. Daniel Desteicher von Strümpfelbrunn, zuletzt wohnhaft in Eberbach, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Abficht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebietes verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B. Dieselben werden auf Donnerstag den 16. Juli 1885, Vormittags 9 Uhr, vor die II. Strafkammer des Großh. Landgerichts Mosbach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Bezirksamt Sinshelm, Martheidenfeld, Besigheim, Wertheim, Heidelberg, Eberbach, Freiburg, Buchen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgestellt Erklärungen verurtheilt werden. Mosbach, den 18. Mai 1885. Großh. Staatsanwaltschaft: Durr.

D.504.1. Nr. 3690. Säckingen. Der am 9. August 1863 zu Schwaben geborne, zuletzt in Nura wohnhafte Fridolin Rude ist beschuldigt, daß er als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert ist. Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 St.G.B. Auf Anordnung Großh. Amtsgerichts Säckingen wird derselbe zu der am Donnerstag, 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Schöffengericht Säckingen stattfindenden Hauptverhandlung mit dem Anfügen geladen, daß er bei seinem Ausbleiben auf Grund der nach § 472 St.G.B. von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando Vörrach ausgestellt Erklärung verurtheilt werden wird. Säckingen, den 18. Mai 1885. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Gäßler.

D.456.2. Nr. 6177. Raftatt. Oswald Wels, 28 Jahre alter lediger Landwirth von Dettigheim und zuletzt wohnhaft in Dettigheim, wird beschuldigt, als heuratheter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, indem er nach Ablauf eines zweijährigen Urlaubes nicht in das Deutsche Reich zurückkehrte, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Freitag den 3. Juli 1885, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Raftatt

zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Raftatt ausgestellt Erklärung verurtheilt werden. Raftatt, den 11. Mai 1885. Schmidt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Kgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Raftatt ausgestellt Erklärung verurtheilt werden. Raftatt, den 11. Mai 1885. Schmidt, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Berm. Bekanntmachungen. D.498. Karlsruhe. Die Aenderung von Familiennamen betr. Karl Schönmann in Wiesbaden hat um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen der minderjährigen Ganele Bohner von Friedingen in „Schönmann“ umändern zu dürfen. Etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung dieses Gesuches sind innerhalb drei Wochen dahier einzureichen. Karlsruhe, den 20. Mai 1885. Ministerium der Justiz, des Kultus u. Unterrichts. Hoff.

B.538. Schluchsee. Bekanntmachung. Zur Fortführung der Vermessungswerke u. Lagerbücher der Gemainden Schluchsee, Aha, Aenle (Detsgemarkung), Dreifelsbach und Unterfischbach ist Tagfahrt auf Montag den 8. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, in das Rathhaus zu Schluchsee anberaumt. Die Grundeigentümer werden hiebei mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Aufstellung der Lagerbücher (1. Juni 1880) eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen von heute ab zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit dem 1. Juni 1880 in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messurlunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Schluchsee, den 20. Mai 1885. Der Gemeinderath: Bürgermeister Bernauer.

B.554. Bietingen, A. Meßkirch. Bekanntmachung. Zur Fortführung der Vermessungswerke und der Lagerbuch-Conzepte der Gemainden Bietingen und Hölzle, Amts Meßkirch, ist Tagfahrt auf Freitag den 5. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, in das Rathszimmer zu Bietingen anberaumt. Die Grundeigentümer werden hiebei mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit Aufstellung des Lagerbuch-Conzepts eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen von heute ab zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathszimmer zu Bietingen aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen im Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen. Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit Aufstellung des Lagerbuch-Conzepts in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe u. Messurlunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Bietingen, den 22. Mai 1885. Der Gemeinderath: Frech, Bürgermstr.

D.502.1. Nr. 4106. A. Mannheim. Veräußerung. Unterfertigte Stelle setzt ca. 3000 kg alte Register und Abfertigungsblätter, die sich zur Papierfabrikation eignen, mit der Bedingung von Verkauf aus, daß solche unter amtlicher Kontrolle eingekauft werden. Kaufliche wollen ihre Angebote — per 100 kg — innerhalb vier Wochen schriftlich anher einreichen. Mannheim, den 18. Mai 1885. Großh. Hauptzolamt: Baumann.